



Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8, 6204 Sempach
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 02.04.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Anpassungen der TSV und der VTNP sind weitgehend technischer Art oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder der Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union. Die Neuerungen dürfen aber nicht zu administrativen Zusatzbelastungen der Tierhaltenden führen. Die Aufhebung der Viehhandelspatentpflicht für Metzger und Einkäufer von Schlachtbetrieben wird abgelehnt.

Die Akzeptanz der Massnahmen bei der Bekämpfung von Tierseuchen kann durch eine Verbesserung der Entschädigungsregelungen gesteigert werden.

Die Verschärfung der Vorschriften in der Tierschutzverordnung bezüglich Fahrtunterbrüchen bei Tiertransporten werden abgelehnt.

Die Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband (SBV) und der GalloSuisse.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

Sig.
Meinrad Pfister
Präsident

Sig.
Dr. Felix Grob
Geschäftsführer

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Allgemeine Bemerkungen

Die Suisseporcs stimmt bis auf wenige Details den vorgesehenen Anpassungen der Tierseuchenverordnung zu.

- Die Umteilung der Paratuberkulose und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit zu den zu bekämpfenden Seuchen wird begrüsst.
- Bei der Meldepflicht der Einstellungen von Geflügelherden bei Zuchttieren und Legehennen unterstützen wir die Stellungnahme von GalloSuisse.
- Die Befreiung der Metzger von der Pflicht zur Lösung eines Viehhandelspatentes, wenn sie nur für den eigenen Schlachtbetrieb Tiere kaufen, wird abgelehnt. Die Aufhebung widerspricht Art. 20, Abs 2 Tierseuchengesetz. Die Schlachtabgabe ist überall korrekt umzusetzen.
- Die Regelungen der Nachuntersuchungen nach einem Seuchenausbruch werden begrüsst.
- Die Anpassung der Vorschriften über das spezifische Risikomaterial in Zusammenhang mit der Bekämpfung von BSE werden begrüsst.
- Die Detailregelungen zur Paratuberkulose werden begrüsst.
- Die Ergänzung der Detailregelungen zur Blauzungenkrankheit mit denjenigen der epizootischen hämorrhagischen Krankheit werden begrüsst.
- Die Differenzierung der Bekämpfungsmassnahmen bei der infektiösen Pankreasnekrose wird unterstützt.
- Der Einbezug der Fischereiaufsicht und Wildhut in die Meldepflicht für Tierseuchen wird unterstützt.
- Die Nutzung von diagnostischem Untersuchungsmaterial für die Überwachung der Antibiotikaresistenzlage wird akzeptiert.
- Die Ausdehnung der Aufgaben der Kantonstierärzte um den Bereich Früherkennung und Überwachung wird begrüsst.
- Die geplanten neuen Regelungen im Bereich der Labore werden zur Kenntnis genommen.

Folgender Punkt ist aus Sicht der Suisseporcs zu korrigieren.

- Die sehr restriktive Entschädigungspraxis bei Tierseuchenfällen reduziert die Akzeptanz der seuchenpolizeilichen Massnahmen bei den betroffenen Tierhaltern. Diese Einschränkungen der Entschädigung sind aufzuheben. Siehe auch Bemerkungen zur Art. 239.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b	Bemerkung Die Standorte der Geflügelbestände bekannt. Mit der neuen Meldepflicht werden kaum oder nur wenig neue Erkenntnisse gewonnen, die die Seuchenbekämpfung und -prävention nachhaltig verbessern. Die Meldepflicht ist so umzusetzen, dass nicht die Tierhalter meldepflichtig werden.	Art. 18b Meldepflicht bei der Einstellung von Geflügelherden Der Tierhalter hat der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank innert drei Arbeitstagen das Einstellen einer neuen Herde zu melden, sofern diese aus mindestens 250 Zucht-tieren, 1000 Legehennen, 5000 Mastpoulets oder 500 Truten besteht.

Art. 34, Abs. 1	<p>Die Ausnahme von der Pflicht zur Lösung eines Viehhandelspatentes kann nicht in der TSV geregelt werden, wenn Art. 20, Abs. 2 des Tierseuchengesetzes den Einkauf durch Metzger ausdrücklich als Viehhandel definiert.</p> <p>Die Metzger und Aufkäufer von Schlachthöfen kaufen auch Tiere zur Ausmast und dieser Kauf ist in jedem Fall eine Handelstätigkeit.</p> <p>Die Schlachtabgabe ist nun ohne weiteren Verzug so einzuführen, dass sie von allen, die Tiere zur Schlachtung bringen zu entrichten ist, insbesondere auch Metzger und Aufkäufer bei Eigenschlachtungen.</p>	1 Personen, die Viehhandel betreiben benötigen ein Viehhandelspatent. Ausgenommen sind Metzger, die Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen.
239	<p>Die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit war trotz z.T. starken Widerständen ein grosser Erfolg. Der SBV ist überzeugt, dass Akzeptanz der Massnahmen der Seuchenpolizei verbessert werden kann, wenn die Tierverluste den betroffenen Tierhaltern entschädigt werden.</p> <p>Daher sind die bestehenden Einschränkungen der Entschädigungen von Tierverlusten bei zu bekämpfenden Seuchen zu reduzieren.</p> <p>Die behördlich angeordneten Bekämpfungsmassnahmen (z.B. Probenahme und Analysen usw.) sind durch die Seuchenkassen zu tragen.</p>	
291, Abs. 1	Es ist richtig, dass die Wildhut aktiv mit der Meldepflicht in die Feststellung von Seuchenausbrüchen miteinbezogen wird. Dies geht zu wenig weit. Die Wildorgane sollen aktiv bei der Seuchenbekämpfung mithelfen. Dies betrifft Seuchen, welche Wildtiere wie Nutztiere betreffen.	
312; Abs. 2, Bst. c	Unter Bst. c wird als Voraussetzung für eine Laboranerkennung verlangt, dass das Untersuchungsspektrum den Grossteil der Tierseuchen nach den Artikeln 3-5 der TSV umfasst. In den angegebenen Artikeln ist eine breite Vielzahl von auszurottenden (Art. 3), zu bekämpfenden (Art. 4) und zu überwachenden Seuchen (Art. 5) aufgeführt. Die Forderung unter Bst. c stützt sich gemäss den Erläuterungen zur Verordnungsrevision auf die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+ von Bund und Kantonen. Diese zielt	c. sein Untersuchungsspektrum mehrere der Tierseuchen nach den Artikeln 3-5 umfasst und die für die Untersuchungen erforderlichen Methoden vorhanden sind; ...

	<p>im Sinne der Früherkennung und Prävention auf Schweizer Laboratorien mit einem möglichst breiten Untersuchungsspektrum ab. Die Formulierung in Bst. c ist trotz der grundsätzlich nachvollziehbaren Tiergesundheitsstrategie nicht vertretbar. Ein Labor soll im Rahmen seines Portfolios umfassend Analysen anbieten. Dass es jedoch ein Untersuchungsspektrum für den Grossteil der in Art. 3-5 aufgeführten Tierseuchen umfasst, ist unrealistisch und unverhältnismässig.</p>	
--	--	--

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Neuerungen basieren weitgehend auf neuen Erkenntnissen oder führen zur Beseitigung von Differenzen mit den Regelungen der EU. Diesen Anpassungen stimmt die Suisseporcs zu.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die Suisseporcs lehnt die Reduktion der maximal möglichen Aufenthaltszeit für die Haltung der Tiere im Transportmittel bei Fahrtunterbrüchen von 4 auf 2 Stunden strikte ab.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
152, Abs 1 Bst. E	Streichen	In der kleinräumigen Schweiz ist dieser administrative Mehraufwand nicht gerechtfertigt.
165, Abs. 2	Grundsätzlich sind die Schlachtierproduzenten, die Transporteure, der Viehhandel und die Schlachtbetriebe an schonenden und schnellen Transporten der Schlachttiere zum Schlachthof interessiert. Die Auflagen an diese Transporte sind im internationalen Vergleich schon heute sehr streng und daher lehnt die Suisseporcs weitere Verschärfungen strikte ab.	Bisherige Fassung von Art. 165, Abs. 2 unverändert beibehalten.